

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Der Brennwert am Netzanschluss ergibt sich aus den unterschiedlichen Einspeisebedingungen in das Gasnetz. Der Brennwert liegt zwischen 9,5 kWh/m³ und 12 kWh/m³ (Erdgasqualität: L-Gas). Der Messdruck des Erdgases beträgt etwa 23 mbar (Ruhe-
druck). Für die Qualität des Gases gilt grundsätzlich das DVGW-Regelwerk G260. Die genauen Abrechnungsbrennwerte sind auf unserer Internetseite www.stwbs.de veröffentlicht.
- 1.2 Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt. Bei einer dauerhaften Umstellung von L-Gas auf H-Gas, die netztechnisch erforderlich ist, trägt der Netzbetreiber gemäß § 19a EnWG die Kosten, die aufgrund technisch notwendiger Anpassungen am Netzanschluss, an der Gasanlage oder bei Verbrauchsgeräten entstehen. Gemäß § 19a Abs. 4 EnWG hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber oder seinen Beauftragten Zutritt zu seinem Grundstück für die Erhebung, die Anpassung und eine etwaige Qualitätskontrolle zu gewähren.
- 1.3 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu

der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.

Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

- 3.4 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuzuordnenden Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

- 3.5 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn sich seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Kosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV, Stilllegung des Netzanschlusses

- 6.1. Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

- 6.2. Der Netzbetreiber behält sich vor, für jeden vergeblichen Versuch einer vom Anschlussnehmer beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.
- 6.3. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.
- 6.4. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie die Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Verlegung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

9.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

9.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

10.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer /Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

10.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

11. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (*gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB*)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren

nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstr. 36-44, 32108 Bad Salzuflen, Tel.-Nr. 05222-808-0, E-Mail: info@stwbs.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.04.2020 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.06.2007.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen

Anlage 1

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV

Gültig ab: 01.04.2020

I. Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen (BKZ, § 11 NDAV)

Baukostenzuschuss pro kW **23,80 €**

II. Zu 4. der Ergänzenden Bedingungen (Netzanschluss, § 9 NDAV)

		Einheit	Preis
Pos. 1	Netzanschluss Gas bis 190 kW MD/ND (bis D63) und max. 30 m Anschlusslänge (gemessen zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und Netzanschlusspunkt)	pro Stück	4.150,00 €
Pos. 1.1	Nachlass auf Netzanschlusspreis (Pos. 1) bei Parallelverlegung mit weiteren Sparten	pro Stück	450,00 €
Pos. 1.2	Zulage zu Pos. 1 für Leitungsverlegung ab 30 m - "ungebundene Oberfläche" bis zu einer Maximalgesamtlänge von 120 m (gemessen ab 30 m nach Einführungspunkt in Richtung Anschlusspunkt der vom Netzbetreiber festgelegten Netzversorgungsleitung)	pro lfdm	70,00 €
Pos. 1.3	Nachlass auf Pos. 1.2 pro lfdm "ungebundene Oberfläche" bei Parallelverlegung mit weiteren Sparten	pro lfdm	10,00 €
Pos. 1.4	Zulage zu Pos. 1 für Leitungsverlegung ab 30 m - "befestigte Oberfläche" (Asphalt, Pflaster, Platten oder vergleichbar) bis zu einer Maximalgesamtlänge von 120 m (gemessen ab 30 m nach Einführungspunkt in Richtung Anschlusspunkt der vom Netzbetreiber festgelegten Netzversorgungsleitung)	pro lfdm	110,00 €
Pos. 1.5	Nachlass auf Pos. 1.4 pro lfdm "befestigte Oberfläche" bei Parallelverlegung mit weiteren Sparten	pro lfdm	15,00 €
Pos. 2	Netzanschluss Gas 191 kW bis max. 450 kW und max. 30 m Anschlusslänge (gemessen zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und Netzanschlusspunkt)	pro Stück	5.500,00 €
Pos. 2.1	Nachlass auf Netzanschlusspreis (Pos. 2) bei Parallelverlegung mit weiteren Sparten	pro Stück	450,00 €
Pos. 2.2	Zulage zu Pos. 2 für Leitungsverlegung ab 30 m - "ungebundene Oberfläche" bis zu einer Maximalgesamtlänge von 120 m (gemessen ab 30 m nach Einführungspunkt in Richtung Anschlusspunkt der vom Netzbetreiber festgelegten Netzversorgungsleitung)	pro lfdm	95,00 €
Pos. 2.3	Nachlass auf Pos. 2.2 pro lfdm "ungebundene Oberfläche" bei Parallelverlegung mit weiteren Sparten	pro lfdm	15,00 €

Pos. 2.4	Zulage zu Pos. 2 für Leitungsverlegung ab 30 m - "befestigte Oberfläche" (Asphalt, Pflaster, Platten oder vergleichbar) bis zu einer Maximalgesamtlänge von 120 m (gemessen ab 30 m nach Einführungspunkt in Richtung Anschlusspunkt der vom Netzbetreiber festgelegten Netzversorgungsleitung)	pro lfdm	150,00 €
Pos. 2.5	Nachlass auf Pos. 2.4 pro lfdm "befestigte Oberfläche" bei Parallelverlegung mit weiteren Sparten	pro lfdm	20,00 €
	Netzanschlüsse nach Aufwand		
	Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von vorstehend aufgeführten Netzanschlüssen abweichen, werden im Einzelfall gesondert nach tatsächlichem Aufwand angeboten und abgerechnet.		
	Vergütung Eigenleistung		
	Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten in Eigenleistung auf eigene Verantwortung durchzuführen. Für die Erstellung des Grabens unter Einhaltung der technischen Regeln und der Vorgaben des Netzbetreibers wird eine Erstattung verrechnet.	pro lfdm	15,00 €
	Physische Trennung eines Netzanschlusses	pro Stück	450,00 €

III. Zu 10. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 23 NDAV)

- Mahnkosten pro Mahnschreiben 2,50 €
- Zahlungseinzug durch Beauftragten/vergebliches Inkasso 20,00 €

IV. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 24 NDAV)

- Unterbrechung der Versorgung 55,00 €
- Wiederherstellung der Versorgung
 - während der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers 70,00 €
 - außerhalb der üblichen Geschäftszeit 90,00 €

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung, trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung 20,00 €

Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

In den vorgenannten Beträgen – mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Zahlungseinzug durch Beauftragten, Unterbrechung der Versorgung, diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer) – ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.

Anlage 2

Technische Anschlussbedingungen

Die Technischen Anschlussbedingungen inklusive der Anlagen sind auf der Internetseite der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH unter www.stwbs.de/technische-anschlussbedingungen veröffentlicht und können in unserer Geschäftsstelle eingesehen werden.